

*Betreff:***Satzung über die vorübergehende Unterbringung Wohnungsloser und Geflüchteter in den Unterkünften der Stadt Braunschweig (Unterbringungssatzung)***Organisationseinheit:*

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

14.10.2019

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)

Sitzungstermin

22.10.2019

Status

Ö

Ausschuss für Integrationsfragen (Vorberatung)

24.10.2019

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

05.11.2019

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

12.11.2019

Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die vorübergehende Unterbringung Wohnungsloser und Geflüchteter in den Unterkünften der Stadt Braunschweig (Unterbringungssatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 12. Februar 2019 hat der Rat der Stadt Braunschweig beschlossen, die Satzung über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 2005 zu überarbeiten und den Entwurf im 3. Quartal 2019 dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit vorzulegen und durch eine Empfehlung der AG 2 des Bündnisses für Wohnen zu ergänzen.

Die aktuelle Satzung über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Bislang sind keine Änderungen vorgenommen worden.

Der neue Satzungsentwurf wurde in der Sitzung der AG 2 des Bündnisses für Wohnen am 21. August 2019 vorgestellt und diskutiert. Fragen zu Formulierungen wurden geklärt und Anregungen wurden, soweit sie den Anforderungen an eine Satzung entsprechen, aufgegriffen.

Der vorgelegte Satzungsentwurf enthält Regelungen zur Nutzung der städtischen Unterkünfte. Er berücksichtigt in erster Linie alle seit dem 1. Januar 2005 eingetretenen Änderungen. Neu ist ebenfalls, dass sie die Unterbringung von geflüchteten Menschen grundsätzlich im Rahmen ihres Asylverfahrens regelt und eine geschlechtergerechte Sprache verwendet.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgesehenen neuen Regelung ist als Anlage 2 (Synopsis Unterbringungssatzung) beigefügt.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Anlage 1

Satzung über die vorübergehende Unterbringung Wohnungsloser und Geflüchteter in den Unterkünften der Stadt Braunschweig (Unterbringungssatzung)

Anlage 2

Synopse

Satzung
über die vorübergehende Unterbringung Wohnungsloser und Geflüchteter
in den Unterkünften der Stadt Braunschweig
(Unterbringungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Wohnungslose und Geflüchtete

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

II. Bestimmungen über die Benutzung der Unterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

§ 3 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

§ 4 Umsetzung in eine andere Unterkunft

§ 5 Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

§ 7 Gebühren

§ 8 Hausordnung

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

§ 11 Personenmehrheit als benutzende Person

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Verwaltungszwang

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte
für Wohnungslose und Geflüchtete

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Braunschweig betreibt die Unterkünfte für Wohnungslose und Geflüchtete (benutzende Personen) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte zur Unterbringung von Wohnungslosen und Geflüchteten sind die von der Stadt Braunschweig hierzu gemeinsam oder einzeln bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Diese werden teilweise in Form von Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung gestellt. Zum Zwecke der Unterbringung kann die Stadt Braunschweig auch Wohnungen und Räume von Beherbergungsbetrieben anmieten.

- (3) Unterkünfte dienen der Aufnahme und der in der Regel vorübergehenden Unterbringung von Personen, die wohnungslos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und/oder die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Hierunter fallen auch sogenannte Spätaussiedler (§ 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, Bundesvertriebenengesetz). Die Unterkünfte sind nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.
- (4) Weiterhin dienen die Unterkünfte der Unterbringung von Geflüchteten und deren Familienangehörigen, die nach dem Aufnahmegesetz des Landes Niedersachsen der Stadt Braunschweig zugewiesen worden sind, sofern diese nach dem Asylgesetz in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen sind oder die nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen.

II. Bestimmungen über die Benutzung der Unterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet.
- (3) Die Stadt Braunschweig kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck nach § 1 Absätze 3 und 4 zu gewährleisten.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die benutzende Person die zugewiesene Unterkunft bezieht oder aufgrund der Einweisungsverfügung beziehen könnte. Mit dem Tag des Einzuges erkennt die benutzende Person die Bestimmungen dieser Unterbringungssatzung und der jeweiligen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die benutzende Person die ihr zugewiesene Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht, sofern die Stadt Braunschweig nicht nach dem Asylgesetz zur Unterbringung verpflichtet ist oder in begründeten Fällen ein berechtigtes Interesse an der Rückkehr in die Unterkunft nicht mehr besteht. In den Fällen erlässt die Stadt Braunschweig eine entsprechende Verfügung. Gleiches gilt für den Fall, dass die benutzende Person die zugewiesene Unterkunft nicht mehr bewohnt oder für andere Zwecke, wie beispielsweise die Lagerung ihres/seines Hausrates verwendet.
- (3) Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn
1. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandhaltungsarbeiten geräumt werden muss;
 2. bei einer angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Braunschweig und Dritten beendet wird;
 3. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist, z.B. bei Belegung eines Doppelzimmers durch eine Einzelperson;
 4. die benutzende Person Satzungsbestimmungen oder die jeweilige Hausordnung trotz Abmahnung/Anhörung nicht einhält oder durch ihr Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Beendigung des Benutzungsverhältnisses erforderlich ist.

- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nach vorheriger Anhörung durch schriftliche Verfügung der Stadt Braunschweig oder durch Auszug der benutzenden Person. Soweit die Benutzung der Unterkunft nach einer Zustimmung durch die Stadt Braunschweig über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis durch Räumung/Rückgabe der Unterkunft.
- (5) Die benutzenden Personen einer Unterkunft sind verpflichtet, diese zu verlassen, wenn die Stadt Braunschweig ihnen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

§ 4 Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder eines bestimmten Unterkunftsstandards besteht nicht. Durch die Zuweisung einer Unterkunft wird kein Besitzstand begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegensteht.
- (2) Nach vorheriger Anhörung kann die Stadt Braunschweig aus sachlichen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit, der benutzenden Person eine andere, auch kleinere, Unterkunft zuweisen. Die Regelungen des § 3 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der benutzenden Person ist es in den Unterkünften insbesondere nicht gestattet,
 1. um Geld oder Geldwert zu spielen;
 2. sich gewerblich zu betätigen, Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten oder mit Gewinnerzielungszweck Geld zu verleihen;
 3. für wirtschaftliche Zwecke zu werben. Eine Werbung für politische, religiöse oder weltanschauliche Zwecke ist nicht gestattet, soweit dies zu einer konkreten Störung, Gefährdung oder Störung des Einrichtungsfriedens oder der staatlichen Neutralität führt;
 4. sich rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber Benutzerinnen und Benutzern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Braunschweig oder deren eingesetzten Dienstleistern zu verhalten;
 5. ein Tier zu halten, sofern dieses Tier den Funktionsablauf in den Unterkünften beeinträchtigen würde;
 6. eine Kopie überlassener Schlüssel zu fertigen bzw. fertigen zu lassen.

Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Braunschweig im Einzelfall.

- (2) Die benutzende Person ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör oder Mobiliar pfleglich zu behandeln, diese im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahme-/Rückgabeprotokoll aufzunehmen und von der benutzenden Person zu unterschreiben.
- (3) Räume können zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen werden.

- (4) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft, die Gesamtheit der Bewohnerinnen und Bewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude bedarf die benutzende Person der schriftlichen Zustimmung der Stadt Braunschweig, wenn sie:
1. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör vornehmen will;
 2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 3. im Einzelfall Gäste in der Unterkunft übernachten lassen möchte;
- (5) Die Zustimmung zu den Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 4 kann befristet und mit Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Sie wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die benutzende Person eine Erklärung abgibt, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Nutzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Braunschweig insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freigestellt wird.
- (6) Eine erteilte Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, die Hausgemein- oder Nachbarschaft belästigt werden oder Handlungen der Zustimmung oder dem Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Unterkünfte entgegenstehen.
- (7) Von den benutzenden Personen ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig vorgenommene Änderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör kann die Stadt Braunschweig im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der benutzenden Person beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (8) Die Beauftragten der Stadt Braunschweig sind berechtigt, die gemeinschaftlich genutzten Räume der Unterkünfte in angemessenen Abständen und, grundsätzlich nach rechtzeitiger Ankündigung, werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber den benutzenden Personen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug oder bei unaufschiebbaren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kann jeder Raum der Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck hält sich die Stadt Braunschweig einen Schlüssel für die Unterkunft vor.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die benutzende Person verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Die benutzende Person hat für eine angemessene Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der Unterkunft zu sorgen. Der der benutzenden Person überantwortete Schlüssel ist sorgfältig aufzubewahren und der Verlust schnellstmöglich zu melden.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht konkret vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die benutzende Person dies der Stadt Braunschweig unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Die benutzende Person haftet für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden oder die zugewiesene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die benutzende Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für welche die benutzende Person haftet, kann die Stadt Braunschweig nach erfolgloser vorheriger Aufforderung auf Kosten der benutzenden Person beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt Braunschweig wird die in § 1 genannten Gebäude und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die benutzende Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Braunschweig selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung.

§ 8 Hausordnung

- (1) Die benutzende Person ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Unterkunft kann die Stadt Braunschweig besondere Hausordnungen erlassen. In diesen Fällen wird der Einweisungsverfügung eine entsprechende Hausordnung beigelegt. Die Entgegennahme der Hausordnung ist von allen benutzenden Personen mit Unterschrift zu dokumentieren. Die jeweils gültige Hausordnung ist von den benutzenden Personen zu beachten.
- (3) Vernachlässigt die benutzende Person die ihr nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Stadt Braunschweig diese Pflichten nach erfolgloser vorheriger Aufforderung von einem Dritten auf Kosten der benutzenden Person ausführen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, die Nachtruhe anderer zu stören.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die benutzende Person oder ihre Erben die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von der benutzenden Person selbstbeschafften, sind der Stadt Braunschweig zu übergeben. Die benutzende Person haftet für alle Schäden, die der Stadt Braunschweig oder einer in der Benutzung nachfolgenden Person aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen die benutzende Person die Unterkunft versehen hat, darf sie wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Hat die benutzende Person bauliche Veränderungen in oder an der Unterkunft vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, ist sie auf Verlangen der Stadt Braunschweig verpflichtet, bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Kommt die benutzende Person einer solchen Aufforderung nicht nach, kann die Stadt Braunschweig auf Kosten der benutzenden Person die erforderlichen Maßnahmen veranlassen (Ersatzvornahme).

- (3) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die benutzende Person oder ihre Erben die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt Braunschweig kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen benutzenden Person räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die benutzende Person das Eigentum daran aufgegeben hat. Sofern die Sachen noch verwertbar sind, werden sie veräußert. Der Erlös wird zur Deckung der Räumungs- und Verwahrkosten und weiterhin zur etwaigen Tilgung rückständiger Benutzungsgebühren verwandt. Ein verbleibendes Restguthaben wird der benutzenden Person auf Antrag grundsätzlich nach Angabe einer Bankverbindung ausgezahlt.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die benutzende Person haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Die benutzende Person haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Die Haftung der Stadt Braunschweig, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den benutzenden Personen wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Schäden, die sich die benutzende Person einer Unterkunft bzw. ihren besuchenden Personen selbst oder gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Braunschweig keine Haftung.
- (4) Die Stadt Braunschweig haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der von der benutzenden Person eingebrachten Gegenstände.

§ 11 Personenmehrheit als benutzende Person

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen (z.B. Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen, welche sich aus dem Benutzungsverhältnis ergeben, als Gesamtschuldner. Gleiches gilt für Schäden, die in gemeinschaftlich genutzten Räumen oder dem Zubehör entstehen, die von mehreren Einzelpersonen in einer Zweck- oder Wohngemeinschaft bewohnt und genutzt werden.
- (2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen benutzenden Personen abgegeben werden.
- (3) Jede benutzende Person muss Tatsachen, die in der Person oder dem Verhalten von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Verwaltungszwang

- (1) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes. Die Kosten der Zwangsmittel fallen der verpflichteten Person zur Last und werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.
- (2) Räumt eine benutzende Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Verfügung vorliegt, so kann die Räumung nach den Maßgaben des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Absatz 1 eine Unterkunft anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt;
 2. § 5 Absatz 1 Ziffer 5 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig Tiere in der Unterkunft hält, soweit diese Verfahrensweise den zweckmäßigen Gemeinschaftsfrieden in den Unterkünften beeinträchtigt;
 3. § 5 Absatz 1 Ziffer 6 eine Kopie des/der überlassenen Schlüssel/s fertigt oder fertigen lässt;
 4. § 5 Absatz 4 Ziffer 3 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig Gäste in der Unterkunft übernachten lässt;
 5. § 5 Absatz 4 Ziffer 1 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig Veränderungen, insbesondere bauliche Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
 6. § 5 Absatz 4 Ziffer 2 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig ein Schild, eine Aufschrift oder einen Gegenstand in den gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringt;
 7. § 5 Absatz 8 den Beauftragten der Stadt Braunschweig den Zutritt zur Unterkunft wehrt;
 8. § 5 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 handelt;
 9. § 7 Absatz 2 die Bestimmungen der jeweiligen Hausordnung nicht einhält, insbesondere, wenn er gegen das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen verstößt;
 10. § 7 Absatz 4 die Nachtruhe anderer stört;
 11. § 7 Absatz 1 die Unterkunft nicht vollständig und sauber geräumt oder die zugehörigen Schlüssel nicht zurückgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig vom 21. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 21 vom 30. Dezember 2004, Seite 125) außer Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Arbogast
Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Arbogast
Stadträtin

Synopse der Satzung

- *über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig vom 1. Januar 2005*

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
Satzung über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig vom 1. Januar 2005	Satzung über für die vorübergehende Unterbringung Wohnungsloser und Geflüchteter in den Unterkünften der Stadt Braunschweig (Unterbringungssatzung)
Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen.	Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
Nicht vorhanden	I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Wohnungslose und Geflüchtete § 1 Rechtsform/Anwendungsbereich II. Bestimmungen über die Benutzung der Unterkünfte § 2 Benutzungsverhältnis § 3 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses § 4 Umsetzung in eine andere Unterkunft § 5 Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht § 6 Instandhaltung der Unterkünfte § 7 Gebühren § 8 Hausordnung § 9 Rückgabe der Unterkunft § 10 Haftung und Haftungsausschluss § 11 Personenmehrheit als benutzende Person III. Schlussbestimmungen § 12 Verwaltungszwang § 13 Ordnungswidrigkeiten § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
§ 1 Zweckbestimmung (1) Die Stadt Braunschweig (Stadt) unterhält zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen - Wohnungslose sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler - Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen. (2) Diese Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt. (3) Die Stadt kann weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und gegebenenfalls Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung.	I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Wohnungslose und Geflüchtete § 1 Rechtsform/Anwendungsbereich (1) Die Stadt Braunschweig betreibt die Unterkünfte für Wohnungslose und Geflüchtete benutzende Personen als öffentliche Einrichtung. (2) Unterkünfte zur Unterbringung von Wohnungslosen und Geflüchteten sind die von der Stadt Braunschweig hierzu gemeinsam oder einzeln bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Diese werden teilweise in Form von Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung gestellt. Zum Zwecke der Unterbringung kann die Stadt Braunschweig auch Wohnungen und Räume von Beherbergungsbetrieben anmieten. (3) Unterkünfte dienen der Aufnahme und der in der Regel vorübergehenden Unterbringung von Personen, die wohnungslos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und/oder die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Hierunter fallen auch sogenannte Spätaussiedler (§ 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, Bundesvertriebenengesetz). Die Unterkünfte sind nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt. (4) Weiterhin dienen die Unterkünfte der Unterbringung von Geflüchteten und deren Familienangehörigen, die nach dem Aufnahmegesetz des Landes Niedersachsen der Stadt Braunschweig zugewiesen worden sind, sofern diese nach dem Asylgesetz in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen sind oder die nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen.

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
§ 2 Benutzungsverhältnis (1) Wohnungslose dürfen nur die ihnen von der Stadt zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen. Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung sind die berechnete Benutzerin oder der berechnete Benutzer zu nennen, die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume, die Nutzfläche und die Höhe der Benutzungsgebühr anzugeben. In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Wohnungslosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. Wohnungslose sollen über eine Wohnfläche von mindestens 8 m² pro Person verfügen. (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder eines bestimmten Unterkunftsstandards besteht nicht. Durch die Zuweisung einer Unterkunft wird kein Besitzstand der/des Wohnungslosen begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegensteht. Nach vorheriger Ankündigung kann die Stadt der Benutzerin/dem Benutzer auch gegen dessen Willen mit einer Frist von zwei Tagen eine andere, auch kleinere Unterkunft zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere, wenn	II. Bestimmungen über die Benutzung der Unterkünfte § 2 Benutzungsverhältnis (1) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet. (3) Die Stadt Braunschweig kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck nach § 1 Absätze 3 und 4 zu gewährleisten.

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
• die Benutzerin/der Benutzer durch zwischenzeitliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Auszug von Familienangehörigen) den zugewiesenen Wohnraum nicht mehr benötigt oder • die Benutzerin/der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und die Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind oder • die Benutzerin/der Benutzer mit mehr als zwei Monatsbeträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand ist.	
§ 3 (1) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet durch Auszug. Es endet auch, wenn die Unterkunft länger als vierzehn Tage nicht zu Wohnzwecken genutzt worden ist. Benutzerinnen/Benutzer, die schwerwiegend und wiederholt gegen die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung verstoßen haben und dadurch in unzumutbarer Weise stören, kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung das Nutzungsrecht für die Unterkunft entzogen werden.	§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die benutzende Person die zugeteilte Unterkunft bezieht oder aufgrund der Einweisungsverfügung beziehen könnte. Mit dem Tag des Einzuges erkennt die benutzende Person die Bestimmungen dieser Unterbringungssatzung und der jeweiligen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. (2) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die benutzende Person die ihr zugeteilte Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht, sofern die Stadt Braunschweig nicht nach dem Asylgesetz zur Unterbringung verpflichtet ist oder in begründeten Fällen ein berechtigtes Interesse an der Rückkehr in die Unterkunft nicht mehr besteht. In den Fällen erlässt die Stadt Braunschweig eine entsprechende Verfügung. Gleiches gilt für den Fall, dass die benutzende Person die zugeteilte Unterkunft

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
(2) Benutzerinnen/Benutzer einer Unterkunft sind verpflichtet, diese zu verlassen, wenn die Stadt ihnen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.	nicht mehr bewohnt oder für andere Zwecke, wie beispielsweise die Lagerung ihres Hausrates verwendet. (3) Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn 1. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandhaltungsarbeiten geräumt werden muss; 2. bei einer angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Braunschweig und Dritten beendet wird; 3. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist, z.B. bei Belegung eines Doppelzimmers durch eine Einzelperson; 4. die benutzende Person Satzungsbestimmungen oder die jeweilige Hausordnung trotz Abmahnung/Anhörung nicht einhält oder durch ihr Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Beendigung des Benutzungsverhältnisses erforderlich ist. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nach vorheriger Anhörung durch schriftliche Verfügung der Stadt Braunschweig oder durch Auszug der benutzenden Person. Soweit die Benutzung der Unterkunft nach einer Zustimmung durch die Stadt Braunschweig über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis durch Räumung/Rückgabe der Unterkunft. (4) Die benutzenden Personen einer Unterkunft sind verpflichtet, diese zu verlassen, wenn die Stadt Braunschweig ihnen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
§ 3 Auskunftspflicht Vor der Unterbringung haben die Benutzerinnen/Benutzer die für die Unterbringung maßgeblichen Tatsachen insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen. Dies gilt auch für jede nach der Unterbringung eingetretene Änderung der maßgeblichen Tatsachen.	Formuliert in § 12 Abs. 3
	§ 4 Umsetzung in eine andere Unterkunft (1) Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder eines bestimmten Unterkunftsstandards besteht nicht. Durch die Zuweisung einer Unterkunft wird kein Besitzstand begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegensteht. (2) Nach vorheriger Anhörung kann die Stadt Braunschweig aus sachlichen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit, der benutzenden Person eine andere, auch kleinere Unterkunft zuweisen. Die Regelungen des § 3 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
	§ 5 Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht (1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der benutzenden Person ist es in den Unterkünften insbesondere nicht gestattet,

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
	1. um Geld oder Geldwert zu spielen; 2. sich gewerblich zu betätigen, Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten oder mit Gewinnerzielungszweck Geld zu verleihen; 3. für wirtschaftliche Zwecke zu werben. Eine Werbung für politische, religiöse oder weltanschauliche Zwecke ist nicht gestattet, soweit dies zu einer konkreten Störung, Gefährdung oder Störung des Einrichtungsfriedens oder der staatlichen Neutralität führt; 4. sich rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber Benutzerinnen und Benutzern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Braunschweig oder deren eingesetzten Dienstleistern zu verhalten; 5. ein Tier zu halten, sofern dieses Tier den Funktionsablauf in den Unterkünften beeinträchtigen würde; 6. eine Kopie überlassener Schlüssel zu fertigen bzw. fertigen zu lassen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Braunschweig im Einzelfall. (2) Die benutzende Person ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör oder Mobiliar pfleglich zu behandeln, diese im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahme-

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
§ 4 Eingebraachte Gegenstände – Haftung, Verwahrung und Verwertung (1) Die brauchbaren beweglichen Gegenstände, die eine Benutzerin/ein Benutzer beim Einzug nicht selbst unterbringen kann, können von der Stadt vorbehaltlich freier Lagerkapazitäten für eine Zeitdauer von zwei Monaten eingelagert werden. Sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist abgeholt wurden, wird eine einmalige Fristverlängerung von einem Monat schriftlich der Bewohnerin/dem Bewohner gewährt. Bei Gegenständen, die nach diesem Fristablauf nicht abgeholt werden, wird unwiderlegbar vermutet, dass die bisherige Benutzerin/der bisherige Benutzer in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz an diesen Gegenständen aufgegeben hat und nunmehr durch die Stadt anderweitig über sie verfügt werden kann. (2) Die Benutzerin/der Benutzer hat bei Auszug oder Nichtnutzung zu Wohnzwecken alle von ihr/ihm eingebrachten Gegenstände aus der Unterkunft zu entfernen. Kommt er/sie der Pflicht nicht nach, kann die Stadt die genutzten Räume im Wege der Ersatzvornahme gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung räumen. (3) Die Benutzerin/der Benutzer hat die für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen entstehenden Kosten zu tragen. Die werden durch Bescheid festgesetzt. (4) Beim Auszug zurückgelassene brauchbare oder wertvolle Gegenstände können von der Stadt vorbehaltlich freier	/Rückgabeprotokoll aufzunehmen und von der benutzenden Person zu unterschreiben. (3) Räume können zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen werden. (4) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft, die Gesamtheit der Bewohnerinnen und Bewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude bedarf die benutzende Person der schriftlichen Zustimmung der Stadt Braunschweig, wenn sie: 1. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör vornehmen will; 2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will; 3. im Einzelfall Gäste in der Unterkunft übernachten lassen möchte. (5) Die Zustimmung zu den Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 4 kann befristet und mit Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Sie wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die benutzende Person eine Erklärung abgibt, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Nutzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Braunschweig insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freigestellt wird. (6) Eine erteilte Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
Lagerkapazitäten in Verwahrung genommen werden. Bei Gegenständen, die innerhalb von zwei Monaten nicht abgeholt werden, wird unwiderlegbar vermutet, dass die bisherige Benutzerin oder der bisherige Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat und deshalb durch die Stadt anderweitig darüber verfügt werden kann. Sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist abgeholt wurden, wird eine einmalige Fristverlängerung von einem Monat schriftlich der Bewohnerin/dem Bewohner gewährt. Es kann verlangt werden, sperrige Gegenstände binnen acht Tagen abzuholen. (5) Nach Ablauf der o. g. Verwahrungsfristen sind die der Stadt zur Verfügung stehenden Gegenstände, soweit dies möglich ist, zu veräußern. Der Erlös wird zur Deckung der Räumungs- und Verwahrungskosten und dann der rückständigen Benutzungsgebühren verwandt. Ein verbleibendes Restguthaben wird der Benutzerin/dem Benutzer ausgezahlt. (6) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der von den Benutzern eingebrachten Gegenstände.	werden, die Hausgemein- oder Nachbarschaft belästigt werden oder Handlungen der Zustimmung oder dem Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Unterkünfte entgegenstehen. (7) Von den benutzenden Personen ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig vorgenommene Änderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör kann die Stadt Braunschweig im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der benutzenden Person beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen. (8) Die Beauftragten der Stadt Braunschweig sind berechtigt, die gemeinschaftlich genutzten Räume der Unterkünfte in angemessenen Abständen und, grundsätzlich nach rechtzeitiger Ankündigung, werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber den benutzenden Personen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug oder bei unaufschiebbaren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kann jeder Raum der Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck hält sich die Stadt Braunschweig einen Schlüssel für die Unterkunft vor.
§ 5 Hausordnung und Verhalten (1) Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung. Die Hausordnungen sind auch für die Besucher verbindlich. Mit der Zuweisung der Unterkunft wird dem Benutzer/der Benutzerin ein Abdruck der Hausordnung ausgehändigt.	§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte (1) Die benutzende Person verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Die benutzende Person hat für eine angemessene Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der Unterkunft zu sorgen. Der der benutzenden Person überantwortete Schlüssel ist sorgfältig

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Unterkünfte in begründeten Fällen zu betreten – in der Zeit von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr jedoch nur in besonders begründeten Fällen – und den Bewohnern Weisungen auf der Grundlage dieser Satzung und der jeweiligen Hausordnung im Rahmen des Hausrechts zu erteilen. Dies gilt ebenfalls gegenüber Besuchern, denen sie gegebenenfalls auch Hausverbot erteilen können. (2) Eine schriftliche Erlaubnis der Stadt ist für folgende Maßnahmen erforderlich: - Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen in und an den Unterkünften, - Aufstellung und Betrieb von Ölöfen, - Anbringung von Firmentafeln, Reklameschildern und dergleichen, - Aufnahme von Personen, - Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften, - Haltung von Tieren. (3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohnerinnen und Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden. Bei von Benutzerinnen und Benutzern ohne Erlaubnis vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand im Wege der Ersatzvornahme wieder herstellen lassen. (4) Wird festgestellt, dass Personen ohne die Erlaubnis nach § 5 Absatz 3 d dieser Satzung in die Unterkunft aufgenommen	aufzubewahren und der Verlust ist schnellstmöglich zu melden. (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht konkret vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die benutzende Person dies der Stadt Braunschweig unverzüglich anzuzeigen. (3) Die benutzende Person haftet für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden oder die zugeteilte Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die benutzende Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für welche die benutzende Person haftet, kann die Stadt Braunschweig nach erfolgloser vorheriger Aufforderung auf Kosten der benutzenden Person beseitigen lassen (Ersatzvornahme). (4) Die Stadt Braunschweig wird die in § 1 genannten Gebäude und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die benutzende Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Braunschweig selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
wurden, wird diesen Personen ein Hausverbot erteilt. Ausgenommen sind Personen, die unter den berechtigten Personenkreis dieser Satzung fallen und in einer Wohnungslosenunterkunft unterzubringen zu wären. In diesem Fall ist eine Unterbringung in der genutzten oder einer anderen Unterkunft zu prüfen. Die unerlaubte Aufnahme einer Person wird unterstellt, wenn sie an fünf Kontrollbesuchen zu unterschiedlichen Zeiten und Wochentagen anwesend war. Die aufnehmende Person kann auf Grund des Verstoßes nach § 5 Absatz 3 d dieser Satzung, der als gravierender Verstoß eingestuft wird, das Nutzungsrecht für die Wohneinheit entzogen werden.	§ 7 Gebühren Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung.
§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte und Rückgabe der Unterkunft (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Sofern in der jeweiligen Hausordnung weitergehende Regelungen enthalten sind, gelten diese zusätzlich. (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorgekehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Benutzerinnen bzw. Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen. (4) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in	§ 8 Hausordnung (1) Die benutzende Person ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Unterkunft kann die Stadt Braunschweig besondere Hausordnungen erlassen. In diesen Fällen wird der Einweisungsverfügung eine entsprechende Hausordnung beigelegt. Die Entgegennahme der Hausordnung ist von allen benutzenden Person mit Unterschrift zu dokumentieren. Die jeweils gültige Hausordnung ist von den benutzenden Personen zu beachten. (3) Vernachlässigt die benutzende Person die ihr nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Stadt Braunschweig diese Pflichten nach erfolgloser vorheriger Aufforderung von einem Dritten auf Kosten der benutzenden Person ausführen lassen (Ersatzvornahme).

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
ordnungsgemäßem Zustand herauszugeben. Alle Schlüssel auch solche, die von Benutzerinnen und Benutzern auf eigene Kosten nachgemacht wurden, sind an die Stadt herauszugeben.	(4) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, die Nachtruhe anderer zu stören.
§ 7 Gebühren Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung.	S. § 7
§ 8 Haftung (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften gegenüber der Stadt für alle Schäden an den Unterkunftseinrichtungen, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen, die sie vorsätzlich oder fahrlässig (schuldhaft) verursachen. Die Haftung erstreckt sich auch auf von Haushaltsangehörigen oder Dritten verschuldete Schäden, die sich auch nach dem Willen der Benutzerin/des Benutzers in der Unterkunft aufhalten. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. (2) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, für die die Benutzerin oder der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.	§ 9 Rückgabe der Unterkunft (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die benutzende Person oder ihre Erben die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von der benutzenden Person selbstbeschafften, sind der Stadt Braunschweig zu übergeben. Die benutzende Person haftet für alle Schäden, die der Stadt Braunschweig oder einer in der Benutzung nachfolgenden Person aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen. (2) Einrichtungen, mit denen die benutzende Person die Unterkunft versehen hat, darf sie wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Hat die benutzende Person bauliche Veränderungen in oder an der Unterkunft vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, ist sie auf Verlangen der Stadt Braunschweig verpflichtet, bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses den ursprünglichen Zustand

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
(3) Die Stadt haftet den Benutzerinnen und Benutzern nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Für Schäden, die sich die Benutzerinnen bzw. Benutzer einer Unterkunft oder Dritte gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.	wiederherzustellen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Kommt die benutzende Person einer solchen Aufforderung nicht nach, kann die Stadt Braunschweig auf Kosten der benutzenden Person die erforderlichen Maßnahmen veranlassen (Ersatzvornahme). (3) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die benutzende Person oder ihre Erben die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt Braunschweig kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen benutzenden Person räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die benutzende Person das Eigentum daran aufgegeben hat. Sofern die Sachen noch verwertbar sind, werden sie veräußert. Der Erlös wird zur Deckung der Räumungs- und Verwahrkosten und weiterhin zur etwaigen Tilgung rückständiger Benutzungsgebühren verwandt. Ein verbleibendes Restguthaben wird der benutzenden Person auf Antrag grundsätzlich nach Angabe einer Bankverbindung ausgezahlt.

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
	§ 10 Haftung und Haftungsausschluss (1) Die benutzende Person haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Die benutzende Person haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. (2) Die Haftung der Stadt Braunschweig, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den benutzenden Personen wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. (3) Für Schäden, die sich die benutzende Person einer Unterkunft bzw. ihren besuchenden Personen selbst oder gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Braunschweig keine Haftung. (4) Die Stadt Braunschweig haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der von der benutzenden Person eingebrachten Gegenstände.
	§ 11 Personenmehrheit als benutzende Person (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen (z.B. Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen, welche sich aus dem Benutzungsverhältnis ergeben, als Gesamtschuldner. Gleiches gilt für Schäden, die in gemeinschaftlich genutzten Räumen oder dem Zubehör entstehen, die von mehreren Einzelpersonen in einer Zweck- oder Wohngemeinschaft bewohnt und genutzt werden.

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
	(2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen benutzenden Personen abgegeben werden. (3) Jede benutzende Person muss Tatsachen, die in der Person oder dem Verhalten von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.
§ 9 Zwangsmittel (1) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). (2) Die Kosten der Zwangsmittel fallen dem verpflichteten Wohnungslosen zur Last. (3) Diese Kosten können als selbständige öffentlich-rechtliche Schuld gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und den Bestimmungen des Nds. SOG im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.	§ 12 Verwaltungszwang (1) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes. Die Kosten der Zwangsmittel fallen der verpflichteten Person zur Last und werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben. (2) Räumt eine benutzende Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Verfügung vorliegt, so kann die Räumung nach den Maßgaben des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
Nicht vorhanden	§ 13 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 5 Absatz 1 eine Unterkunft anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt; 2. § 5 Absatz 1 Ziffer 5 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig Tiere in der Unterkunft hält; soweit diese Verfahrensweise den zweckgemäßen Gemeinschaftsfrieden in den Unterkünften beeinträchtigt; 3. § 5 Absatz 1 Ziffer 6 eine Kopie des/der überlassenen Schlüssel/s fertigt oder fertigen lässt;

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
	4. § 5 Absatz 4 Ziffer 3 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig Gäste in der Unterkunft übernachten lässt; 5. § 5 Absatz 4 Ziffer 1 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig Veränderungen, insbesondere bauliche Veränderungen in der Unterkunft vornimmt; 6. § 5 Absatz 4 Ziffer 2 ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig ein Schild, eine Aufschrift oder einen Gegenstand in den gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringt; 7. § 5 Absatz 8 den Beauftragten der Stadt Braunschweig den Zutritt zur Unterkunft verwehrt; 8. § 5 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 handelt; 9. § 7 Absatz 2 die Bestimmungen der jeweiligen Hausordnung nicht einhält, insbesondere, wenn er gegen das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen verstößt; 10. § 7 Absatz 4 die Nachtruhe anderer stört; 11. § 7 Absatz 1 die Unterkunft nicht vollständig und sauber geräumt oder die zugehörigen Schlüssel nicht zurückgibt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf
§ 10 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig vom 15. Juni 1993 einschließlich Änderungen vom 4. Oktober 1994 und 24. September 1996 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 21. Oktober 1996) außer Kraft.	§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig vom 21. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 21 vom 30. Dezember 2004, Seite 125) außer Kraft.